

Traditioneller Taekwon-Do Verband e.V.



Finanzordnung

Stand: Juni 2018

§ 1 Allgemeines

Diese Finanzordnung ist Grundlage für eine geordnete und einheitliche Finanzstruktur innerhalb des Verbands.

Daher ist sie für alle Mitglieder des Verbands verbindlich und betrifft auch nur dessen Veranstaltungen.

§ 2 Beitrag

§ 2.1 Aufnahmebeitrag

Die Aufnahme in den Verband ist kostenlos.

§ 2.2 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt zur Zeit 12,00 EUR pro Mitglied.

§ 3 Kosten

§ 3.1 Verbandssportpaß

Die einmaligen Kosten für den Verbandssportpaß betragen 10,00 EUR pro Stück.

§ 3.2 Urkunde

Die Beträge für die Urkunden sind wie folgt festgelegt:

- 1) Kup – 1,00 EUR pro Stück
- 2) Dan – kostenlos
- 3) Lehrgang – kostenlos
- 4) Meisterschaft – 2,50 EUR pro Stück

§ 3.3 Ausweis

Der Lizenzausweis ist Eigentum des Verbands und wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder mit Lizenzende, ist der Lizenzausweis unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen bzw. gut verpackt auf eigene Kosten zurückzusenden.

§ 3.4 Stempel

Der Stempel ist Eigentum des Verbands und wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder mit Lizenzende, ist der Stempel unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen bzw. gut verpackt auf eigene Kosten zurückzusenden.

§ 3.5 Drucker

Der Drucker ist Eigentum des Verbands und wird den Vereinen/Schulen, die einen lizenzierten Prüfer haben, einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die laufenden Kosten (z.B. Papier, Tinte, Wartung, Reparatur) sind von den Vereinen/Schulen zu tragen.

Um eine lange Lebensdauer und hochwertige Ausdrücke zu erzielen, dürfen nur neue originale Herstellerpatronen verwendet werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist der Drucker inkl. Zubehör unversehrt dem Vorstand auszuhändigen bzw. sehr gut verpackt auf eigene Kosten als versichertes Paket zurückzusenden.

§ 3.6 Kup-Streifen

Der Kup-Streifen wird den erfolgreichen Kup-Prüfungsteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

§ 3.7 Budo-Gürtel

Der Budo-Gürtel wird den erfolgreichen Dan-Prüfungsteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

§ 3.8 Krawatte

Die Verbandskrawatte wird den Mitgliedern einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

§ 3.9 Hemd

Das Verbandshemd wird den Mitgliedern einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt und geht in deren Besitz über.

§ 3.10 Kup-Prüfung

Die Prüfungsgebühr wird vom Verein festgelegt und darf inkl. Gürtel/Kup-Streifen und Aufwandsentschädigung für den Prüfer nicht mehr als 20,00 EUR betragen.

§ 3.11 Dan-Prüfung

Die Prüfungsgebühr inkl. Dan-Urkunde, Bruchtestholz und besticktem Budo-Gürtel ist zum angestrebten Dan-Grad wie folgt gestaffelt:

- 1) 1. - 3. Dan – 75,00 EUR/Teilnehmer
- 2) 4. - 7. Dan – 100,00 EUR/Teilnehmer

§ 3.12 Lehrgang

Lehrgänge mit internen Lehrgangleitern sind kostenlos.

Für Lehrgänge mit externen Lehrgangleitern wird eine individuelle Lehrgangsgebühr vom Vorstand festgelegt und in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

§ 4 Aufwandsentschädigung

§ 4.1 Kup-Prüfer

Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,00 EUR x Dan-Grad x Prüfungsteilnehmer.

§ 4.2 Dan-Prüfungsvorsitzender

Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,00 EUR x Dan-Grad x Prüfungsteilnehmer.

§ 4.3 Dan-Prüfer

Die Aufwandsentschädigung beträgt 0,50 EUR x Dan-Grad x Prüfungsteilnehmer.

§ 4.4 Lehrgangleiter

Die Aufwandsentschädigung beträgt pauschal 50,00 EUR pro Lehrgangstag.

§ 4.5 Kampfrichter

Die Aufwandsentschädigung wird nur für eine durchgängige Kampfrichtertätigkeit eines Turniers gewährt.

Diese ist in Abhängigkeit einer gültigen Kampfrichterlizenz wie folgt gestaffelt:

- 1) Kampfrichterlizenz C – 10,00 EUR
- 2) Kampfrichterlizenz B – 20,00 EUR
- 3) Kampfrichterlizenz A – 40,00 EUR

§ 5 Meisterschaft

Der Verband ist der Veranstalter der Meisterschaft und für den Turnierablauf verantwortlich.

Der Ausrichter ist für die Beschaffung einer geeigneten Sporthalle zuständig. Außerdem ist er für die Organisation und den Aufbau der Wettkampfumgebung verantwortlich.

Eine eventuell anfallende Hallennutzungsgebühr trägt der Verband.

Es ist jedoch auch möglich, daß mit Zustimmung des Verbands der Ausrichter die gesamte Meisterschaft auf eigene Rechnung durchführt.

In einem solchen Fall sind die § 5.1 bis § 5.4 außer Kraft gesetzt.

Es sind nur Beträge für die Meisterschafturkunden zu zahlen.

§ 5.1 Startgebühr

Die Startgebühren sind Einnahmen des Verbands und werden vom Vorstand wie folgt festgelegt:

- 1) eine Disziplin – 15,00 EUR/Teilnehmer
- 2) jede weitere Disziplin – zusätzlich 10,00 EUR/Teilnehmer

§ 5.2 Finanzielle Unterstützung

Als finanzielle Unterstützung erhält der Ausrichter 2,00 EUR pro Teilnehmer.

Außerdem wird den Mitgliedern des Ausrichters eine Ermäßigung von 50% auf die Startgebühr gewährt.

§ 5.3 Ehrengaben

Der Verband stellt alle notwendigen Urkunden und Ehrengaben.

§ 5.4 Kampfrichteraufwandsentschädigung

Die Kampfrichteraufwandsentschädigung nach § 4.4 zahlt der Verband.

§ 6 Kilometerpauschale

Die Kilometerpauschale wird erst ab 51 Fahrkilometer gewährt und beträgt 0,15 EUR pro gefahrene Kilometer.

Es ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften gebildet werden.

§ 7 Trainerzuschuß

Auf Antrag erhalten die Vereine und Schulen einen Trainerzuschuß.

Dieser wird in Abhängigkeit einer gültigen Trainerlizenz für den einzelnen Lizenzinhaber nur einmal jährlich gewährt und ist wie folgt gestaffelt:

- 1) Trainerlizenz C – 10,00 EUR
- 2) Trainerlizenz B – 20,00 EUR
- 3) Trainerlizenz A – 40,00 EUR

Die maximale Bezuschussung für den Verein/Schule ist begrenzt auf die in Rechnung gestellten Jahresmarken aus der aktuellen Bestandserhebung.

§ 8 Mahnwesen

§ 8.1 Zahlungserinnerung

Eine Zahlungserinnerung wird nur einmal geschrieben und ist kostenlos.

§ 8.2 Mahnung

Eine Mahnung wird nur einmal geschrieben und als Einschreiben mit Rückschein versendet. Das dafür anfallende Briefporto trägt der Schuldner.

§ 8.3 Gerichtliches Mahnverfahren

Alle Kosten für das gerichtliche Mahnverfahren trägt der Schuldner.

§ 9 Versandkosten

Die Versandkostenpauschale beträgt 7,50 EUR pro Sendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 30.06.2018 in Kraft.